

Landesgesetzentwurf Nr. xx/xx

Bestimmungen über die Wahlwerbung von Vereinen, Verbänden und Gewerkschaften

Artikel 1

(Verbot der Wahlwerbung für Verbände, Vereinigungen und Gewerkschaften)

Abs. 1 – Im Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 14 „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“ wird ein neuer Artikel 11-bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 11-bis

„Abs. 1 – Im Sinne des Regionalgesetzes vom 13. August 1998, Nr. 7 ist Verbänden, Vereinigungen und Gewerkschaften, die gemeinnützigen Charakter haben, und die Begünstigungen der Volontariatsbestimmungen in Anspruch nehmen, Patronatsdienste leisten oder in irgendeiner Form Mittel aus den öffentlichen Haushalten erhalten, ab dem sechzigsten Tag vor jenem, der dem für die Wahlen des Landtages festgelegten Tag vorausgeht, jegliche Werbetätigkeit für Kandidaten und für Parteien verboten.

Abs. 2 - Halten sich Verbände, Vereinigungen und Gewerkschaften nach Absatz 4-bis nicht an die Bestimmungen desselben Absatzes, so wird ihnen eine Strafzahlung im Ausmaß von 50% der öffentlichen Mittel, die ihnen im Vorjahr ausbezahlt wurden, auferlegt. Die Landesregierung legt hierzu die entsprechenden Regelungen fest.

Abs. 3 - Sämtliche Werbetätigkeiten der Verbände, Vereinigungen und Gewerkschaften, welche sich nicht an das Verbot laut Abs. 1 halten, werden auf der Homepage des Landtages samt Angabe der dafür verwendeten Geldmittel veröffentlicht.“

L.Abg.

Brigitte Foppa

Riccardo Dello Sbarba

Hanspeter Staffler